

Herausgeber:
Dr. Neumann.

Verleger:
G. Henze & Comp.



Görlitzer

Anzeiger.

Sonntag, den 10. December.

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preussischen Staat, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverleglich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverleglich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. und 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen

Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Verächlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. — Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichts-wesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. — Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsaß oder durch andere Hemmungen

des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatfachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5. 6. 27. 28. enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. — Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Strafgesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königl. Haus- und Prinzliche Fideikommiss, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

- a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegsallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

- b) die aus diesen Besugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Sessien nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Haus-Gesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidlische Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorforge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder

Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. — Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Vespichung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. — Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt.

Art. 67. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahl-ausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. — Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. — Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt

ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. — Beamte bedürfen keines Urlaub's zum Eintritt in die Kammer. — Durch die Annahme eines besoldeten Staats = Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. — Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. — Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschrwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. — Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. — Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. — Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen

Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. — Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgesetzt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. — Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Stat gebracht werden. — Register wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Stat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. — Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Stats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staats-schulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. — Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preussischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Ver-

steher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt. — Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. — Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Beratungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden; dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden ferner erhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufstands können die Artikel 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft-gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs = Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art.

60. und 106.) unterworfen werden. — Das im Artikel 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dec. 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

P u b l i k a t i o n s b l a t t .

[5579]

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen während der Winterzeit werden nachstehende polizeiliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

- 1) Jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter muß längs des Hauses bei eintretender Glätte mit Sand, Asche oder Sägespänen streuen, das in den Gerinnen entstandene Eis aufhacken und beseitigen, auch den frisch gefallenen Schnee von der Straße, so weit er dieselbe durch Kehren rein zu halten verbunden ist, wegkehren. Säumige Hausbesitzer haben zu gewärtigen, daß dies von Polizeiwegen auf ihre Kosten bewirkt werden wird.
- 2) Niemand darf Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Thüre oder sonst auf das Pflaster ausgießen, bei Vermeidung von 10 Sgr. Strafe.
- 3) Schnee und Eis von den Dächern oder aus den Fenstern auf die Straße zu werfen, ist bei Strafe von 5 Rthlr. verboten.
- 4) Des schnellen Fahrens auf Straßen, Brücken, öffentlichen Plätzen hat sich Jeder, zur Vermeidung von 5—10 Rthlr. Strafe, zu enthalten. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, bei eingebrochener Finsterniß mit Schlitten ohne Schellen zu fahren.
- 5) Das Schleisefahren auf den zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmten Straßen und Plätzen ist gänzlich verboten, und sind Eltern, Lehrherren und Erzieher dafür verantwortlich, daß ihre Kinder, Zöglinge und Lehrlinge diesem Verbote nicht entgegen handeln.
- 6) Durch die Vorschriften des §. 761. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts ist die Unterlassung des Gebrauchs von Schellengeläuten beim Schlittensfahren zur Nachtzeit mit einer Geldstrafe von 5—10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht. Zur Vorbeugung der mehrfach auch bei Tage durch das Schlittensfahren ohne Geläute entstandenen Unglücksfälle finden wir uns veranlaßt, in Folge der durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. Sept. 1840 erteilten Bemächtigung hierdurch zu verordnen:

Beim Schlittensfahren hat Jeder künftig auch bei Tage in den Städten und auf den Landstraßen sich des Geläutes zu bedienen.

Das letztere muß wenigstens in einer, jedem angespannten Zugthiere angehängten, beim Fahren deutlich vernehmbaren Klingel bestehen.

Wer beim Schlittensfahren in den Städten oder auf öffentlichen Landstraßen ohne Geläute sich betreffen läßt, hat dadurch eine Polizeistrafе von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird im polizeilichen Wege jedesmal gegen den betreffenden Schlittensführer festgesetzt.

Görlitz, den 7. Decbr. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[5578]

D i e b s t a h l s = B e k a n n t m a c h u n g .

Am 30. vor. Mon. sind allhier ein Paar lange faßleberne Luffschlage-Stiefeln, deren Absätze mit Stiften beschlagen waren, gestohlen worden. Vor dem Ankauf derselben wird gewarnt.

Görlitz, den 8. Decbr. 1848.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[5513] Eine Parthie Zimmerspäne und altes Bauholz, wie auch eine starke Kastanie, sollen am 10. December c., Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Vorwerke zu Hengersdorf gegen baare Bezahlung an Ort und Stelle versteigert werden, weshalb solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Görlitz, den 5. Decbr. 1848. Der Magistrat.

[2914] **Nothwendige Subhastation.**
Der dem Johann George Friedrich Demuth gehörige, zu Görlitz unter No. 1020. belegene Stadtgarten, gerichtlich auf 6062 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll auf den 4. Januar 1849, von Vormittags 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Kanzlei-Abtheilung eingesehen werden.
Görlitz, den 29. Juni 1848. Königl. Land- und Stadgericht.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[5556] **Todes-Anzeige.**
Nach 11wöchentlichem Schmerzenslager endete am 5. d. M. meine gute Frau **Mariane Henriette**, geb. Kühn, in dem Alter von 32½ Jahren. Ihr Verlust ist für mich und meine 5 unmin- digen Kinder ein unerföhlicher.
Schadewalde, den 6. Decbr. 1848. **Mischke**, Lehrer.

[5557] **Nachruf**
unserer früh vollendeten, unvergesslichen Schwester und Schwägerin, der weiland **Frau Amalia Herold, geb. Haupt.**
Verklungen schon sind eines Jahres Stunden,
Seitdem Dein treues Herz im Tode brach,
Seitdem der Liebe Band, das uns verbunden,
Trotz unsrer Herzen Flehen, Weh und Ach,
Von dem gelöst ward, dessen höh'rer Rath
Die Stätte jenseits Dir bereitet hat.
Ach, wie so oft erfüllte banges Zagen
Die Seel' uns, seit Du schiedest, liebes Herz;
Wie stiegen oft der Deinen bittr'e Klagen
Um Dich, die heiß Geliebte, himmelwärts
Dort, wo bedeckt von glänzendem Gestein
Im Schooß der Erde ruhet Dein Gebein.
Du ruhe wohl! — Dir ward ein schöner Frieden,
Dir ward ein ewig ungetrübtes Heil;
Und was vergeblich Du gesucht hienieden,
Wird jenseits Dir, verklärter Geist, zu Theil!
Drum, ob auch blutet unser trauernd Herz: —
Wir preisen Gott; — von ihm kommt auch der Schmerz.
Lauterbach, den 11. Dec. 1848. **Die Hinterbliebenen:**

[5580] **Auction.**
Montag den 18. December und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 2 — 4 Uhr, werden auf dem Demianiplatz beim Schmiedemstr. Herrn Kettmann, zwei Treppen hoch, außer Haus- und Küchengeräth und andern Sachen folgende, durchaus gut gehaltene Meubles von Mahagoni, Birkenmaser und Birkenholz an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung versteigert:
3 Sopha, 1 Ecksopha zu 5 Personen, einige Duzend Polster- und Rohrstühle, gestickte Lehn- stühle und Sessel, Tische in allen Arten, 1 Servante, 2 Secretaire, 1 Wäsch-Secretair, ein Schreibtisch, ein Glasschrank, viele andere Schränke, 1 großer Trumeaux, ein großer Spiegel nebst Comode, mehrere andere Spiegel, 1 Comode, 1 Nähtisch, 1 großer Tafeltisch zum Ausziehen, 1 Waschtisch, Kinderbettstellen.
Wiesner, Auct.

[5481] **Rechte Dresdener Pfundhese**
von **S. W. Durstboff** erhält täglich frisch
Görlitz, Brüderstraße No. 8. **Julius Ciffler.**

Hierzu eine Beilage.

[5577] Bier-Abzug in der Schönhof-Brauerei.
Dienstag den 12. Decbr. Weizenbier. Donnerstag den 14. Gerstenbier.

[5570] Bier-Abzug in Siegert's Brauerei am Untermarkt.
Dienstag den 12. December Gerstenbier.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

empfehlen wir unser in allen Zweigen der Literatur reich versehenes Lager zur freundlichen Berücksichtigung des geehrten Publikums. Ausführliche, nach den verschiedenen Zweigen der Literatur geordnete Verzeichnisse stehen auf Verlangen zu Diensten, und werden alle darin verzeichneten Werke, wenn sie nicht vorrätbig, schnelligst beschafft.

G. Heinze & Comp. in Görlitz,
Oberlangengasse No. 185.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

[5460] mein für dasselbe neu und vollständig assortirtes

Schnittwaaren-Lager

unter Versicherung billigster und reellster Bedienung empfehlend, erlaube ich mir, gleichzeitig auf eine Parthie zurückgesetzter Waaren, die theilweise unter dem Einkaufspreise verkauft werden, aufmerksam zu machen.

Adolph Webel,
Brüderstraße No. 16.

Ausverkauf von Spielwaaren.

Um mein Spielwaaren-Lager bis Weihnachten gänzlich zu räumen, verkaufe ich bis dahin sämtliche Gegenstände, sowohl im Einzelnen wie im Ganzen, zu unerhört billigen Preisen, und mache ich besonders Wiederverkäufer darauf aufmerksam.

[5498] **Heinrich Cubeus,** Obermarkt, gold. Krone.

[5493] Zum bevorstehenden Feste empfehle ich

**neue große und kleine Rosinen,
schöne große süße und bittere Mandeln,
besten frischen Citronat,**

und alle andern Material-Waaren in bester Qualität zu den möglichst billigen Preisen, und bitte um gütige Abnahme.

Rudolph Elsner, Obermarkt No. 123.

[5574]

Zu auffallend billigen Preisen

wird eine Parthie

wattirter Stepp-Röcke

in verschiedenen Façons verkauft von

Adolph Webel, Brüderstraße No. 16.

[5162] Ein beinahe noch neuer Herren=Watt=Ueberzieh=Rock von feinem Tuch, dann ein noch in gutem Zustande befindlicher schwarzer Herren=Tuch=Dberrock nebst ein Paar schwarzen Tuch=Beinkleidern, durch und durch gefüttert, sind sehr billig zu verkaufen vor dem Töpferthore No. 883., 1 Treppe hoch.

[5581]

Weihnachts-Anzeige.

Reißzeuge, von 15 Sgr. bis zu 10 Rthlr. pro Stück,
Tuschkasten, von 6 Pf. bis 3 Rthlr. pro Stück,
Bilderbogen, bunt und schwarz, in großer Auswahl,
Bilderbücher mit und ohne Text,
Gesellschafts- und Kinderspiele und Zinnfiguren

empfehl't zu den solidesten, jedoch festen Preisen

C. A. Starke,

Papier- und Kunsthandlung, am Obermarkt No. 124.

* [5586] Weiße waschlederne Handschuhe empfehlen in schönster Qualität billigt *
* **Walter & Herrmann,** am Obermarkt. *

[5587]

Nürnbergger Lebkuchen,

braun und weiß, empfing ich so eben direkt von Nürnberg in ausgezeichneten Qualität, und empfehle denselben ganz besonders.

Heinrich Cubens.

[5588] Mit einer Auswahl von Koffern, Hutfutteralen, Reisekissen, Reisetaschen, Jagdtaschen, Schultaschen, Geldtaschen, Damentaschen, Felleisen, Pferdegeschirren und noch vielen dergl. Sachen empfehl't sich bestens

W. Freudenberg, Riemeister.

Untere Reißgasse No. 344.

[5589] Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste habe ich mich mit sehr vieler Sahne und guter Milch versehen, und bitte bei reeller Waare um gütige Beachtung.

Euprosine Schade, Krirschelgasse No. 55.

[5572]

A n z e i g e.

Sirop Capillaire.

Einzig und allein ächt zu haben bei **Felix & Co. in Berlin.**

Unter allen bekannten Mitteln gegen Brust- und Halsübel ist keines von so sicherer und schneller Wirksamkeit, als dieser ächt franz. Sirop Capillaire. Ueberall, wo es auf schnelle Beseitigung eines Hustens, einer Heiserkeit, Verschleimung des Halses u. s. w. ankommt, ganz besonders aber bei Kindern, welche an Stik- und Keuchhusten leiden, wird dieser mild lösende Sirop seine außerordentliche Wirksamkeit bewähren, sowie er denn auch bei allen Brustleiden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, augenblickliche Linderung verschafft. Dieser Sirop verliert durch längere Aufbewahrung an Güte und Wirksamkeit nicht, und sollte daher zur schnelleren und desto heilsameren Anwendung bei entstehendem Brust- oder Halsübel in jeder Haushaltung vorräthig sein. Wir verkaufen denselben hier und durch alle unsere auswärtigen Niederlagen à 12½ Sgr. pro Pariser Original-Flasche, und ist derselbe in **Görlitz** bei **C. F. Bauernstein's Wittve** ächt zu haben.

Felix & Comp. in Berlin,

Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs.

[5558] Die Gärtnernahrung No. 29. zu Ober=Neundorf, enthaltend 12 Berliner Scheffel Acker und 3 Berliner Scheffel Wiesenland, ist aus freier Hand zu verkaufen und das Nähere beim Eigenthümer daselbst zu erfahren.

[5573]

Für die Herren Nagelschmiede.

Zain- und Schnitt-Eisen, letzteres in 6 verschiedenen Sorten, sämmtlich bester Qualität, empfehl't billigt

Th. Schuster, Demianiplatz No. 449.

[5584] Eine große Auswahl von Reißzeugen, Tuschkasten, Zeichnen-Vorlegeblättern, Bilderbüchern, Bilderbogen, Schreibebüchern, Schulmappen, div. Schreib- und Zeichnen-Apparaten empfehl't als passende Weihnachtsgeschenke für Kinder

E. Henneberg, unter den Hirschläuben.

[5560] Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich jetzt die neuesten, geschmackvollsten Sachen empfangen habe, und empfehle dieselben, so wie meine bereits seit Jahren bekannte Fabrik und mein Lager eleganter Herrenbekleidung hiermit angelegentlichst. Durch Solidität der Arbeit, verbunden mit höchster Eleganz nach den neuesten Pariser Moden, mit Berücksichtigung des Körpers, werde ich mir das Vertrauen zu erwerben und durch strenge Reellität und prompte Bedienung zu erhalten suchen.

Görlitz, im Decbr. 1848.

Adolph Paternoster.

[5582]

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

empfiehlt

Brieftaschen, Porte-Monnaies, Schreibmappen, Herren- und Damen-Recessaire, Cigarren-Stuis, Reise-Schreibzeuge, Albums, Stammbücher, Poesiebücher

in bedeutender Auswahl zu den billigsten, aber festen Preisen

C. A. Starke,

Papier- und Kunsthandlung, am Obermarkt No. 124.

[5583]

Alle Sorten **Mehl** empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

G. Gallwitz, Nonnengasse No. 66.

[5516] Als passendes Weihnachtsgeschenk ist in No. 180. in der Wurstgasse, 1 Stiege hoch, eine Mineralien-Sammlung zu verkaufen.

[5561] Ich zeige einem geehrten Publikum ergebenst an, daß ich mich mit dem Anfertigen und Ueberziehen von Cravatten beschäftige, und bitte, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Karl Thate, Schneiderstr., Brüderstr. No. 9. im Hinterhause.

[5559] Einem geehrten Publikum und den hohen Herrschaften hiesiger Umgegend erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich den zu **Cosma** gelegenen Gasthof zur Stadt Wien pachtweise übernommen habe, und bitte gehorsamt, mich mit gutem Besuche zu beehren, indem mein Bestreben gewiß dahin gerichtet sein wird, einem Jeden, welches Standes er auch sei, freundschaftlichst entgegenzukommen.

C. G. Müller.

[5522] Einem hohen Adel und geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich das Schuh- und Stiefel-Geschäft des Hoflieferanten **Carl Ernst** am 22. November d. J. übernommen habe. Herr **Ernst** selbst ist Führer des Geschäfts, und verspreche ich von jetzt an jedem geehrten Kunden gute und pünktliche Bedienung.

Zugleich erlaube ich mir zu bemerken, daß alle Ein- und Auszahlungen jetzt durch mich geschehen, und bitte für dieses Geschäft nichts verabsolgen zu lassen, wenn nicht baare Zahlung oder schriftliche Anweisung von mir erfolgt, da ich etwas Anderes nicht anerkenne.

Görlitz, den 1. Decbr. 1848.

Ernst Blachmann.

[5565] Vom 8. bis 9. Novbr. ist zwischen Görlitz und Hohlkirch eine Jagdtasche verloren worden, deren Deckel und obere Seite von Hirschläuften, der Boden von ziemlich neuem Schafleder und der Riemen von weißem Rindleder war; darin befindlich waren ein kupfernes Pulverhorn, ein Schrotbeutel, Bürsten, 2 Rasirmesser, 6 Mehläufte u. dgl. Der eheliche Finder wird gebeten, solche gegen ein Douceur in der Expedition des Anzeigers abzugeben.

[5262]

Brüdergasse No. 6. ist ein Logis nebst Zubehör zum Neujahr zu vermietthen.

[5562]

Petersgasse No. 276. ist ein Quartier von 4 Stuben nebst Küche und Kammer und ein Quartier von 2 Stuben und Kammern zu Weihnachten d. J. zu vermietthen und das Nähere beim Feldwebel Herrn Hellmich daselbst zu erfahren.

[5563]

Es können zwei Schüler sogleich oder zu Neujahr Logis und Kost erhalten. Das Nähere Klostersgasse No. 37.

[5564]

In No. 500. am Demianiplatz ist zum 1. Jan. k. J. eine Stube mit Bett zu vermietthen.

[5424] Gewerbe-Verein in Görlitz.

Dienstag, den 12. December a. e., wird Herr Oberlehrer Dr. E. Tillich seine Vorträge „Ueber Größtes und Kleinstes in der Schöpfung“ fortzusetzen die Güte haben.

[5591] Nachricht an den deutschen Verein.

Nach dem Beschluß des deutschen Vereins in seiner letzten Sitzung finden die Versammlungen derselben von jetzt bis nach Weihnachten nur einmal wöchentlich, und zwar Donnerstags von 8 Uhr Abends an, statt.

Der Vorstand.

[5590] Ein Hausknecht wird sogleich verlangt. Wo? sagt die Expedition des Anzeigers.

[5566] Ein Knabe rechtlicher Eltern, der die Bäckerprofession erlernen will, findet einen Lehrmeister bei
A. Mecke, Bäckermeister.

[5567] Auf das Dominium Schadendorf bei Reichwalde wird ein zweiter Ackerknecht, der ein guter Pferdewärter und mit guten Zeugnissen versehen ist, gesucht. Meldungen werden angenommen Langengasse No. 175 a., 1 Treppe hoch.

[5568] Ein anständiges Mädchen, welches sich gern und willig jeder Hausarbeit unterzieht, kann einen Dienst erhalten in No. 794. am Mühlwege, parterre links.

[5585] Ich fordere den mir wohl bekannten Herrn auf, mir meine Mühe baldigst zugustellen, welche mir am vergangenen Donnerstage im Gasthose zum goldenen Baum entwendet wurde, widrigenfalls ich ihn namhaft machen werde.
Wilhelm Trilmich, Vorwerksbesitzer.

[5569] **Barbarossa!** urtheile nicht voreilig, lerne die Menschen erst kennen.
Görlitz, den 5. Decbr. 1848.

K. J. 3.

[5592] In der vorigen No. des Anzeigers beschuldigt Herr Wende den deutschen Verein der Unwahrheit. Mit welchem Rechte, wird die gegen Herrn Wende eingeleitete Untersuchung ergeben, dessen Resultat wir seiner Zeit unsern Mitbürgern mitzutheilen beabsichtigen.

Der Vorstand des deutschen Vereins.

[5541] Sonntag, den 10. d. M., Abends 7 Uhr, Tanzmusik, wozu ergebenst einladet
Ernst Held.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Weizen.				Roggen.				Gerste.				Hafer.											
		höchster		niedrigst.		höchster		niedrigst.		höchster		niedrigst.		höchster		niedrigst.									
		Re	Sgr	Ä	Ä	Re	Sgr	Ä	Ä	Re	Sgr	Ä	Ä	Re	Sgr	Ä	Ä								
Dunzlau.	den 4. Decbr.	2	1	3	1	26	3	1	—	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	16	3	—	15	—	
Glogau.	den 8. =	1	26	3	1	22	6	—	29	—	25	—	—	24	—	—	23	—	—	17	3	—	15	—	
Sagan.	den 2. =	2	5	—	1	23	9	1	1	3	—	28	9	1	3	—	26	3	—	18	9	—	16	3	
Grünberg.	den 4. =	2	—	—	1	25	—	1	—	—	25	—	—	26	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	
Görlitz.	den 7. =	2	5	—	2	—	—	1	2	6	—	28	9	—	26	3	—	23	9	—	17	6	—	15	—

Literarische Anzeige.

Als passendes Weihnachtsgeschenk empfehlen wir:

Worte aus dem Herzen.

Eine Sammlung von Predigten,
gehalten von

Karl Rudolf Emil Bürger,

jetzigem Superintendenten und Pastor prim. zu St. St. Petri und Pauli in Görlitz.

8. geh. Preis 15 Sgr.

G. Heinze & Comp. in Görlitz.